

Leipziger Tageblatt

0011

und

Anzeiger.

N 146.

Montag, den 25. Mai.

1840.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mietthen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden-Eiligungsfonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den instehenden Termin Mai jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Terminen, auch wie bisher in sächsischen Münzsorten nach dem 20 Gulden-Fusse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehende Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, am 22. Mai 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Brot- und Bauernmarkts betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wegen der auf dem hiesigen Marktplatz, zur Feier des 400jährigen Jubiläums der Erfindung der Buchdruckerkunst, bald nach der Messe in Angriff zu nehmenden Bauten, der Brot- und Bauernmarkt und der sonstige Marktactualienverkauf auf den Plätzen, wo sich derselbe während der Messen befindet, bis auf Weiteres verbleiben wird. Die Verkaufsbuden jedoch, welche an den Markttagen auf dem Marktplatz stehen, werden noch einige Markttage hindurch auf demselben gelassen werden.

Leipzig, den 21. Mai 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Mess-Conti werden hiermit von dem unterzeichneten Hauptamte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkauften Waarenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificate spätestens

Donnerstag den 28. Mai a. e. bis Abends sechs Uhr,

als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind.

Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 21. Mai 1840.

Königl. Sächs. Haupt-Steueramt.

Noch Einiges „über die Schlußzettel der Mäkler“ von einem Dritten.

(B e s c h l u ß.)

Es ist ferner kein ersichtlicher Grund vorhanden, warum die Schlußzettel und Bücher der Mäkler eine so ungleich höher gestellte Beweiskraft haben müßten, als die der Handelsbücher der Kaufleute. Die letztern beweisen zwar, vom Kaufmanne wider den Kaufmann vorgelegt, nach erfolgter eidlicher Bestärkung ihrer Richtigkeit, — voll — nicht so aber gegen den übrigen Staatsbürger. — Allein diese volle Beweiskraft beim Kaufmann wider den Kaufmann, gründet sich nicht sowohl auf eine einseitige, dem Stande etwa ertheilte Bevorzugung (weil es etwa so sein sollte), sondern das Vertrauen darauf geht unmittelbar aus der Sache selbst hervor; weil bei den Handelsbüchern der Kaufleute ein jeder Versuch des Einschlebens von einem neuen, oder des Veränderns von einem bereits vorhandenen Conto oder Posten zum fremden Zwecke, die Uebereinstimmung

der übrigen Bücher unter sich sowohl, als die Harmonie des nach dem Alphabete geordneten Registers, mit den nach der Reihenfolge der Blätter (Folien) eingetragenen Conti's im Hauptbuche u. a. m. verlegen und dadurch sofort zur Entdeckung führen würde — und weil der Andere, wider den die Bücher zum vollen Beweise vorgelegt worden, auch Kaufmann und Kenner vom Fach ist, und seine Bücher hat, welche gleichen Glauben genießen. — Alles dieses fällt jedoch bei den Schlußzetteln der Mäkler hinweg.

Dafür treten aber die erheblichsten Bedenken wider das unbedingte Privilegium der Schlußzettel der Mäkler hervor.

Zunächst steht dasselbe mit den allgemeinen Rechtsregeln im Widerspruche: „daß Keiner in seiner eigenen Sache zum Bestehen seines eigenen Geschäftes und der von ihm selbst unternommenen Handlungen ein gültiges Zeugniß ablegen kann — sowie, daß insbesondere Schriften wohl gegen den Aussteller, nicht aber für denselben beweisen.“ — Der Mäkler hat das Geschäft, über desse-